

## Richtlinie zur Förderung der Landwirtschaft in der Gemeinde Pettneu am Arlberg

## I. Allgemein / Präambel

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg ist sich bewusst, dass die örtliche Landwirtschaft einen wesentlichen unmessbaren Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und der Almen in der Region beiträgt. Die harten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der letzten Jahre haben dazu beigetragen, dass die Anzahl der tierhaltenden Betriebe immer weniger geworden ist. Die noch bestehenden tierhaltenden Betriebe sind maßgeblich dafür verantwortlich, dass die Kulturlandschaft flächendeckend bewirtschaftet und alle drei Almen im Gemeindegebiet (Ganatsch, Malfon und Nessler) sowie die Almen der 2/3 Gerichtsagrargemeinschaft mit Weidetieren bestoßen werden.

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg bekennt sich daher zu einer Förderung der Tierhalter im Gemeindegebiet Pettneu am Arlberg in Form einer Förderung für raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE) in der unter Punkt 3 genannter Höhe.

Diese Förderung soll vor allem Teile der Aufwendungen für die Tiergesundheit und Versicherungen abdecken.

Darüber hinaus bekennt sich die Gemeinde Pettneu am Arlberg zu notwendigen Investitionen zum Erhalt der Almen und deren Bringungsanlagen im Rahmen Ihrer finanziellen Möglichkeiten um die Almwirtschaft im derzeitigen Ausmaß halten und sichern zu können, sowie zu finanziellen Unterstützungen der im Gemeindegebiet bestehenden Viehzuchtvereinen bei Durchführungen von Leistungsschauen und Tieraussstellungen.

Eine Befreiung von der Kanalbenützungsgebühr im Ausmaß von 20m<sup>3</sup> pro RGVE nach Maßgabe des § 7 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Pettneu am Arlberg bleibt weiterhin aufrecht.

Der Erhalt und die Wiederbeschaffung im Besitz der Gemeindegutsagrargemeinschaften vorhandenen Gerätschaften (Jauchefass, Egge, Werkzeug...) durch die Gemeindegutsagrargemeinschaften wird von der Gemeinde nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterhin unterstützt, sofern die Ausgabe und der Verleih dieser Gerätschaften durch eine von den Landwirten bzw. Gemeindegutsagrargemeinschaften jeweils benannte Person (z.B. Agrarobmann, Ortsbauernobmann..) abgewickelt wird.

Der Ankauf und Erhalt von risikobehafteten Gerätschaften (Seilwinden, Pressmaschinen ...) durch die Gemeindegutsagrargemeinschaften wird von der Gemeinde zukünftig wegen nicht zu kalkulierender Haftungsansprüche und hoher Erhaltungskosten nicht mehr unterstützt.

## II. Förderungswürdigkeit

Die unter Punkt I. beschriebene RGVE und Befreiung von der Kanalbenutzungsgebühr wird auf Antrag Tierhaltern von Raufuttertieren gewährt, welche Ihren landwirtschaftlichen Betrieb im Gemeindegebiet der Gemeinde Pettneu am Arlberg haben und mindestens eine Großvieheinheit länger als ein Kalenderjahr in der Gemeinde Pettneu am Arlberg halten. Als Bemessungsgrundlage für Großvieheinheiten wird der RGVE Schlüssel der Agrarmarkt Austria herangezogen:

### RGVE-Schlüssel

Tierart	RGVE pro Stück
<b>Rinder</b>	
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
<b>Schafe</b>	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07
Schafe ab 1 Jahr	0,15
<b>Ziegen</b>	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
<b>Pferde, Ponys, Esel und „Kreuzungen“</b>	
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	
- Fohlen unter ½ Jahr	0,20
- Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
- Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg	
- Fohlen unter ½ Jahr	0,40
- Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
- Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00

Der Antrag ist bis spätestens 01.11. (ersten November) eines jeden Kalenderjahres beim Gemeindeamt Pettneu am Arlberg unter Beilage eines aktuellen RGVE-Auszuges der AMA einzubringen. Nicht eingebrachte oder zu spät eingebrachte Anträge führen zu einem vollständigen Verlust des Förderanspruches.

### III. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt € 90,00 je Raufuttergroßvieheinheit RGVE.

### IV. Evaluierung

Die Richtlinie zur Förderung der Landwirtschaft ist jährlich vom Landwirtschaftsausschuss hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit zu evaluieren. Allenfalls erforderliche Änderungen werden vom Landwirtschaftsausschuss geprüft und dem Gemeinderat zur Begutachtung bzw. zur Beschlussfassung vorgelegt.